

Mehrweg in der Gastronomie

Allgemeines

Seit Januar 2023 gilt eine Mehrwegangebotspflicht für Letztvertreiber von Lebensmitteln und Getränken zur Mitnahme (§§ 33 und 34 Verpackungsgesetz). Damit sollen weniger Einwegverpackungen für Essen und Getränke zum Mitnehmen verbraucht werden („To-Go“ bzw. „Takeaway“). Nähere Informationen findet man auf www.kreis-viersen.de/mehrweg. Der Kreis führt hierzu sinngemäß aus:

Für Letztvertreiber von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebechern gilt bundesweit eine Pflicht zum parallelen Angebot einer Mehrweg-Verpackungsalternative. Dies betrifft vor allem den gastronomischen Bereich im Take-Away-Sektor sowie Anbietende von Coffee to go wie z.B. Bäckereien, Cafés oder Tankstellen. Auch Frischetheken im Lebensmitteleinzelhandel sowie Verpflegungsstände bei Veranstaltungen und Lieferdienste sind betroffen.

Definition "Einwegkunststofflebensmittelverpackungen":

Behältnisse für Lebensmittel, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen und die

1. dazu bestimmt sind, unmittelbar verzehrt zu werden (vor Ort oder als Mitnahme-Gericht),
2. in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden und
3. ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können.

Nicht darunter fallen Getränkeverpackungen, Teller, Tüten, Folienverpackungen mit Inhalt.

Wann muss man Mehrweg anbieten?

Wenn man:

- weiterhin Einweggetränkebecher egal aus welchem Material in Umlauf bringt und/oder
- weiterhin Einwegkunststofflebensmittelverpackungen ausgibt (auch Papier mit Beschichtung).

Eine **Erleichterung** besteht für kleine Betriebe mit nicht mehr als 80 m² Verkaufsfläche **und** bis zu 5 Mitarbeitenden. **Wenn hier kein Mehrwegangebot möglich oder gewünscht ist, muss Kund:innen alternativ das Befüllen mitgebrachter Behältnisse ermöglicht werden.** In jedem Fall gilt:

- das Mehrweg-Angebot muss deutlich sichtbar gemacht werden,
- das Mehrweg-Angebot darf nicht teurer sein als das Einweg-Angebot (Pfand zählt nicht).

Hinweise zur Verkaufsfläche:

Hierzu gehören auch Außenbereiche. Bei Lieferbetrieben zählen Lager- und Versandflächen hinzu.

Hinweise zur Anzahl der Mitarbeitenden:

Teilzeitbeschäftigte zählen bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von unter 20 Stunden mit 0,5 und von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75.“

Ansprechpartner

- Bei gesetzlichen Fragestellungen:
[Abfallberatung Kreis Viersen](mailto:abfallberatung@kreis-viersen.de) (Rathausmarkt 3)
Email: abfallberatung@kreis-viersen.de Tel. 02162 / 39-1998
- Bei Meldungen von Verstößen:
Kreis Viersen, untere Abfallwirtschaftsbehörde
umweltschutz@kreis-viersen.de
- Bei Fragen zur hygienischen Umsetzung:
Kreis Viersen, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
E-Mail: lebensmittelueberwachung@kreis-viersen.de Tel: 02162 39-1309.